

34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdinghausen

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10.2024 bis 15.11.2024

1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Bezirksregierung Arnsberg:</p> <p>aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes (Planbereich) liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lüdinghausen 23“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des vorgenannten Bergwerksfeldes ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegender Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in</p>	<p>Zu Bezirksregierung Arnsberg:</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 24.10.2024:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das unter dem Plangebiet verliehene Bergwerksfeld „Lüdinghausen 23“ wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung des Bergwerksfeldeigentümers erfolgt im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>diesem Falle der RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Bebauungsplanänderung.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW:</p> <p>durch die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer Wohngebietsfläche für zwei Mehrfamilienhäuser auf dem Stadtgebiet Lüdinghausen geschaffen werden. Das ausgewiesene Flächennutzungsplangebiet liegt südlich der Bundesstraße 58 und weist dabei einen Abstand von ca. 115 m bis 155 m auf. Die Verkehrsbelastung auf dem Streckenabschnitt der Bundesstraße beträgt laut der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2021 DTV 11.229 Kfz/Tag und SV 567 SV/Tag.</p> <p>Gemäß dem Flächennutzungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen über den Marderweg im Osten des Bebauungsplangebietes. Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt im weiteren Verlauf an die Seppenrader Straße (B 58). Wenngleich gemäß der Begründung zum Bebauungsplan keine Immissionskonflikte im Hinblick auf die vorliegende Planung zu erwarten sind, wird von hier vorsorgliche darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland nicht vorgetragen.</p>	<p>Zu Landesbetrieb Straßenbau NRW: <u>Stellungnahme vom 11.11.2024</u></p> <p>Der Hinweis auf die Verkehrsbelastung der Bundesstraße wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Abstände des Änderungsbereiches zur Bundesstraße ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Änderungsbereich gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind. Ggf. notwendige passiven Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Stellungnahme vom 19.11.2024</u></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 34. Änderung des Flächennutzungsplanes F34 bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlageverbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird der Bestand der bestehenden Telekommunikationslinien berücksichtigt.</p>
<p>Vodafone GmbH</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung / Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Vodafone GmbH <u>Stellungnahme vom 13.11.2024</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Vodafone West GmbH</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mitentsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen</p>	<p>Vodafone West GmbH <u>Stellungnahme vom 04.11.2024</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>MNG Stromnetze GmbH & Co. KG</p> <p>bezüglich Ihrer Anfrage zur Nutzungsänderung nehmen wir Stellung. Aus unserer Sicht des Energieversorgers haben wir keine Bedenken für die Nutzungsänderung. Allerdings benötigen wir für die Energieversorgung des Baugebiets eine Fläche für eine Ortsnetzstation. Diese sollte rechtzeitig in Absprache mit GWN abgestimmt werden.</p>	<p>MNG Stromnetze GmbH & Co. KG <u>Stellungnahme vom 15.10.2024</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung der Planung wird ein entsprechender Standort der Ortsnetzstation festgelegt.</p>

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:

- GELSENWASSER Energienetze GmbH, Schreiben vom 29.10.2024
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 08.11.2024
- Gemeinde Nordkirchen, Schreiben vom 04.11.2024

- Gemeinde Senden, Schreiben vom 15.10.2024
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 13.11.2024
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 12.11.2024
- RAG-Aktiengesellschaft, Schreiben vom 15.10.2024
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 06.11.2024
- Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3, Schreiben vom 29.10.2024
- Stadt Lüdinghausen, Stabsstelle, Schreiben vom 21.10.2024
- Stadt Olfen, Schreiben vom 14.10.2024
- IHK-NRW, Schreiben vom 06.11.2024
- LWL - Archäologie, Schreiben vom 23.10.2024
- Lippeverband, Schreiben vom 12.11.2024
- Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 14.10.2024
- Kreis Coesfeld, Schreiben vom 11.11.2024
- Bearbeitet für die Stadt Lüdinghausen

Coesfeld, den 26.11.2024

Wolters Partner
Stadtplaner GmbH